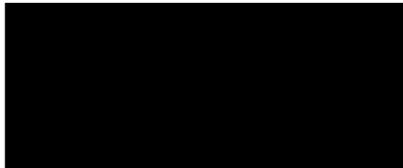




Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM MANNHEIM
FÜHRUNGS- UND EINSATZSTAB

Polizeipräsidium Mannheim · Postfach 10 00 29 · 68149 Mannheim



Datum 22.01.2019
StB Zentrale Dienste
SB Organisation/Grundsatz
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
LVN [REDACTED]
Aktenzeichen PP MA 0221.4 [REDACTED]
Geschäfts-/Aktenzeichen
(Bitte bei Antwort angeben)

 **Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg
hier: „Übermittlung aller Adressen der von Überwachungskameras
am Alten Messplatz erfassten Liegenschaften“**

Ihr Schreiben vom 19.12.2018

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Ihrem Antrag vom 19.12.2018 begehren Sie die Übermittlung der Adressen (Straße, Hausnummer) aller von den Überwachungskameras am Alten Messplatz erfassten Liegenschaften, falls zutreffend insbesondere in Mittelstraße, Max-Joseph-Straße, Lange Rötterstraße, Käfertaler Straße, Schafweide, Schimperstraße, Waldhofstraße, Am Messplatz, Langstraße, Dammstraße, Brückenstraße, Neckarpromenade.

Bei Ihrem Antrag berufenen Sie sich auf das Landesinformationsfreiheitsgesetz Baden-Württemberg (LIFG BW) und verweisen auf § 1 Abs. 2 des LIFG BW als Anspruchsnorm für einen Zugang zu amtlichen Informationen.

Ihrem Antrag entsprechend übersende ich Ihnen die beigefügte Aufnahme des Alten Messplatzes. Auf dieser ist der mittels Videokameras überwachte Bereich gekennzeichnet. Die angrenzenden, von der Videoüberwachung ausgenommenen Straßen können Sie ebenfalls der Aufnahme entnehmen.

Ergänzend teilen wir Ihnen mit, dass die Verteilung der Kameras eine Beobachtung des gesamten Bereiches des alten Messplatzes ermöglicht. Jede Kamera wurde so konfiguriert, dass eine Ausrichtung ihres Sichtfeldes über den relevanten Bereich



hinaus nicht möglich ist. Dies wird beispielsweise durch eine Neigung des Sichtfeldes bei statischen Kameras oder durch eine Verpixelung bei schwenk- und zoombaren Kameras gewährleistet.

Durch die vorgenannten technischen Vorrichtungen wird sichergestellt, dass außerhalb des Überwachungsraums die Sozialsphäre des einzelnen gewahrt bleibt, eine Identifizierbarkeit einzelner Personen unmöglich ist. Höchstpersönliche Lebensbereiche werden von der Videoüberwachung grundsätzlich nicht erfasst.

Der von Ihnen erbetene Informationszugang ergeht gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 LIFG BW gebührenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Polizeipräsidium Mannheim erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Polizeipräsidium Mannheim, Behördliche Datenschutzbeauftragte, L 6, 1, 68161 Mannheim einzulegen.

Schließlich weise ich darauf hin, dass Sie sich nach § 12 Abs. 2 LIFG BW auch an die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz als Beauftragte oder Beauftragten für das Recht auf Information wenden können.



Leiter Führungs- und Einsatzstab

Videüberwachung am Alten Messplatz

